

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Abteilung V/3

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004) geändert wird (Novelle zur StMV 2004) Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 204. Sitzung am 28. Februar 2011 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I) Allgemeines:

Jeder Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) hat gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000, soweit in § 17 Abs. 2 und 3 DSG 2000 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 einer Standardanwendung entsprechen. Aufgrund dieser Bestimmung kann der Bundeskanzler durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

II. Zielsetzungen des Entwurfs:

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312, ist in der Stammfassung mit 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. II Nr.

255/2009 hinsichtlich der Standardanwendungen „SA010 Melderegister“, „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“, „SA014 Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber“, „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ und „SA025 Evidenzen der Schüler und Studierenden sowie Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen“ und zuletzt mit BGBl. II Nr. 152/2010, mit welchem die Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ der StMV 2004 hinzugefügt wurde, novelliert.

Mit der vorliegenden Novelle zur StMV 2004 soll nun insbesondere eine Anpassung der Standardanwendung „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ an die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004, und an die durch die E-GovG-Novelle 2007 geänderten §§ 9 und 10 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollen die durch die StMV-Nov 2009, BGBl. II Nr. 255/2009, in der Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ ergänzten Datenarten zu Bewerbern, zur Ausbildung und zum elektronischen Entgeltnachweis ergänzt werden, da diese Datenarten auch in den Personalverwaltungen der Länder verwendet werden. Dazu sollen auch Volontäre und Zivildienstler bei den betroffenen Personengruppen hinzugefügt werden.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich in den Standardanwendungen „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ und „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch Übermittlung von Daten im Rahmen der Erweiterung der Pensionskassenmodelle im öffentlichen Bereich sowie durch die Übermittlung von Daten mit Zustimmung der Betroffenen an die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Zukunftssicherung.

Darüber hinaus sollen auf Grund der Novellierung des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, mit BGBl. I Nr. 135/2009, in den Anlagen 1 und 2 der StMV 2004 Änderungen zur Vereinheitlichung der Datenarten im Zusammenhang mit dem Namen vorgenommen werden.

Videoüberwachungen ausländischer Vertretungsbehörden und Internationaler Organisationen sollen zudem im Rahmen einer Änderung der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission ausgenommen werden.

1. März 2011
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt